

**Weisung über die Zuständigkeit der Gemeinden im Steuerklärungsverfahren natürlicher Personen**

(Vom 14. Dezember 2021)

*Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 124 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),

*erlässt folgende Weisung:*

**A. Allgemein***I. Fristerstreckung*

- 1 Für die Gewährung von Fristerstreckungen für einzelne natürliche Personen gemäss § 48 VVStG (Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001) sind die Gemeinden zuständig. Fristerstreckungen für berufsmässige Steuervertreter (§ 48 Abs. 3 VVStG), welche mehrere Steuerklärungen betreffen, werden von der kantonalen Steuerverwaltung gewährt.
- 2 Als besonders begründete Härtefälle, bei denen eine Erstreckung der Einreichungsfrist über den 31. Dezember zulässig ist (vgl. § 48 Abs. 4 VVStG), gelten erhebliche Behinderungen durch Krankheit, Unfall oder Todesfall, nicht jedoch Arbeitsüberlastung und dergleichen.

*II. Mahnverfahren*

- 3 Für das Mahnverfahren (§ 49 VVStG) wird aufgrund der eingereichten Steuerklärungen einerseits und der gewährten Fristerstreckungen andererseits eine Mahnliste erstellt. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die Mahnliste vor dem Mahnlauf zu prüfen und durch Erfassung von zusätzlichen Fristen zu korrigieren.

*III. Weiterleitung von Steuerklärungen*

- 4 Die Gemeinden leiten Steuerklärungen, die bei ihnen eingehen, innert sieben Tagen an die kantonale Steuerverwaltung weiter.

**B. Sonderfälle***I. Zustellung der Steuererklärung an die Steuerpflichtigen*

- 5 Die Gemeinden stellen den Steuerpflichtigen die Steuererklärung in folgenden Sonderfällen wie folgt zu:
- a) unverzüglich entsprechend der Nachbestellung durch die Steuerpflichtigen;
  - b) unverzüglich, sobald bekannt wird, dass
    - die Steuerpflichtigen beabsichtigen, ins Ausland wegzuziehen, für die laufende Steuerperiode bis zum Wegzugstag;
    - die Steuerpflichtigen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland haben, ihre wirtschaftliche Steuerpflicht im Kanton Schwyz beenden, für die laufende Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht;
  - c) innert 30 Tagen nach Bekanntwerden des Deklarationsgrundes an Steuerpflichtige, die in die nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) wechseln und denen die Steuerklärung nicht im ordentlichen Versand zugestellt werden kann, für die betreffenden Steuerperioden;
  - d) innert drei Monaten nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person an den überlebenden Ehegatten oder die Erben für die laufende Steuerperiode bis zum Todestag.
- 6 Die Gemeinden stellen die Formulare, Wegleitungen und Beilagenblätter gemäss separaten Vorgaben der kantonalen Steuerverwaltung zu. Die Steuerklärung ist vor dem Versand bzw. der Abgabe an die Steuerpflichtigen durch die Gemeinde mit folgenden Angaben zu beschriften:
- Gemeinde;
  - Name, Vorname und Adresse des/der Steuerpflichtigen;
  - PID-Nummer;
  - AHV-Versichertennummer.
- 7 Mit der Zustellung der Steuerklärung an Steuerpflichtige gemäss Randziffer 5 Bst. b fordert die Gemeinde diese gleichzeitig auf, eine Vertretung oder eine gültige Zustelladresse in der Schweiz zu bezeichnen. Diese Aufforderung enthält einen Hinweis auf die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung.

*II. Einreichung der Steuerklärung*

- 8 Die Frist zur Einreichung der Steuerklärung beträgt in Fällen gemäss Randziffer 5 Bst. b sieben Tage, Bst. c 30 Tage und Bst. d 90 Tage.

*III. Fristerstreckung*

- 9 In Fällen gemäss Randziffer 5 Bst. b kann keine Erstreckung der Einreichungsfrist nach § 48 VStG gewährt werden.

**C. Schlussbestimmungen***I. Inkraftsetzung und Aufhebung der bisherigen Weisung*

- 10 Diese Weisung ersetzt die Weisung Nr. 80.10 vom 23. Januar 2018. Sie tritt sofort in Kraft.

*II. Publikation*

- 11 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.